

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 24. —

Breslau, den 17ten Juni 1812.

Bekanntmachung.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königl. Verordnungen vom 24sten v. M.

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Seiner Königl. Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe, es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke haben Höchst-dieselben den Geheimen Staatsrath Saß zum Chef der Central-Commission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habenden Gegenstände zu adressiren.

Zu Provinzial-Commissarien sind bestellt:

- für Ostpreussen: der Landhofmeister und Regierungs-Präsident von Auerwald;
- = Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;
- = Westpreussen: der Regierungs-Präsident Wismann;
- = das Breslausche Regierungs-Departement: der Regierungs-Vice-Präsident Merkel;
- = das Siegnitzsche Regierungs-Departement: der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorff;

W p

für

für die Churmark: der Präsident von Goldbeck;
= die Neumark: der Cammer-Direktor Grothe;
= Pommern: der Landrath von Derßen.

Bei allen Commissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß, dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Commissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen, und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instructionen verfahren werden, so fangen die in der Instruction vom 24sten v. M. gesetzten Fristen, mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesehenen auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6ten Juny 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

A. Instruction für die Central-Commission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c.

Die Central-Commission, welche nach Inhalt des Allerhöchst vollzogenen Edikts vom 24sten v. M. wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden soll, wird unter der Leitung des Geheimen Staats-Rath Sack, als Chef, constituirt.

In Ausführung ihres Geschäfts wird ihr nachstehende Instruction ertheilt.

§. 1. Sie führt die Oberaufsicht über die sammtlichen Provinzial- und Communal-Commissionen.

§. 2. In dieser Beziehung liegt ihr die Vorsorge ob, daß die Commissionen ungesäumt und tüchtig organisirt werden, daß sie die Geschäfte ordnungsmäßig und mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben, und daß der Staat den beabsichtigten Zweck auf die angeordnete Art und in der bestimmten Zeit erreiche.

§. 3. Sie ist in Ausübung dieser Vorsorge verpflichtet, bei allen Commissionen, von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen zu veranlassen und die Abhelfung der bemerkten Mängel unverzüglich zu bewirken.

Alle Behörden und Individuen, denen sie Behufs solcher Revisionen Aufträge ertheilt, sind schuldig, den Aufforderungen der Central-Commission zu genügen.

§. 4.

§. 4. Da, wo sie Unregelmäßigkeit und Saumseeligkeit bemerkt, ist sie berechtigt und verpflichtet, in dem Personal der Commissionen Veränderungen vorzunehmen.

So viel die Departements-Commissarien betrifft, bedarf sie jedoch der Zustimmung des Staatskanzlers.

§. 5. Das Rechnungswesen der Haupt-Steuer-Kasse wird von der Central-Commission geführt und diese Kasse ist ganz von ihr abhängig, so wie sie die Verwendung der eingehenden Steuer für die bestimmten Zwecke controllirt.

§. 6. Die Central-Commission muß Sorge tragen, daß eine besondere Instruktion für die Communal-Commissionen ausgearbeitet werde, welche ihnen bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Richtigkeit der Vermögens- und Einkommen-Angaben und bei den Abschätzungen zur Richtschnur diene. Sie muß deshalb von den sämtlichen Departements-Commissionen Entwürfe einfordern, und hiernach eine allgemeine, auf sämtliche Provinzen Anwendung findende Instruktion entwerfen, worin jedoch, was die Abschätzungen betrifft, auf die Lokalverhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Die Departements-Commissionen senden mit Abschluß jedes Termins, den das Edikt zur Steuerhebung vorschreibt, specielle Nachweisungen ihrer Verhandlungen an die Central-Commission ein, welche sie prüft, und auf deren Grund sie die etwanige Remedur trifft.

§. 8. Alle Anfragen der Departements-Commissionen über zweifelhafte Fälle gehen zur Entscheidung an die Central-Commission, welche, wenn es auf eine Declaration des Edikts und nähere Anweisung ankommt, deshalb an den Staatskanzler berichtet.

§. 9. Beschwerden der Steuerpflichtigen über die Departements-Commissionen sind an die Central-Commission zu bringen, welche darüber im Falle des §. 8. entscheidet.

§. 10. Alle von den Communal-Commissionen, der Departements-Commission vorgelegte, oder von der Departements-Commission unmittelbar in Anregung gebrachte Fälle, in welchen der Verdacht einer unredlichen Angabe und einer Vermögens-Verheimlichung wider einen Steuerpflichtigen erscheint, werden der Central-Commission angezeigt, welche wegen der vorzunehmenden Untersuchung die näheren Bestimmungen ergehen läßt.

§. 11. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen auf den Grund einer commissarischen Abschätzung ausgemittelt ist, und die Departements-Commission die dagegen angebrachte Reclamation unter Bestätigung der Festsetzungen der Communal-Commission verworfen hat, so steht dem Steuerpflichtigen der Recours an die Central-Commission offen, welche darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 12. Die Central-Commission communicirt mit dem Finanz-Collegio in allen, auf das Finanz-Interesse Bezug habenden Gegenständen.

§. 13. Namentlich hat diese Communication statt:

a. wenn die Commission im Fall des §. 16. litt. e. der Allerhöchst vollzogenen Anweisung vom 24sten Mai c., die Sache dazu geeignet findet, daß der Staat die als zweifelhaft angegebene Forderung ganz übernehme.

Dem Finanz-Collegio bleibt unter Zustimmung des Staats-Kanzlers die Entscheidung hierüber vorbehalten.

b. In den Fällen des §. 16. der Anweisung, in welchen wegen Einziehung der Steuer von den als inerigibel angegebenen Forderungen Maaßregeln zu nehmen sind. Berlin, den 6ten Juni 1812. v. Hardenberg.

B. Instruktion für die Departements-Commissionen, zur Ausführung des Edikts, wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

§. 1. Die Departements-Commission besteht, in einem von dem Staats-Kanzler ernannten Commissarius, der die übrigen Mitglieder der Commission selbst wählt.

§. 2. Das erste Geschäft der Commission ist, die Ernennung der Communal-Commissionen, mit welcher unvorzüglich vorgeschritten werden muß. In Ansehung der Kreis-Commissionen für das platte Land, muß die Departements-Commission mit den General-Commissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse, zusammentreten.

§. 3. Es hängt von der Erwägung der Departements-Commission mit Zuziehung der General-Commissarien zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse ab, wie viel Kreis-Commissionen zur Erhebung der Steuer von den Einwohnern des platten Landes nach der Localität zu bilden, welche kleine Städte dem Geschäfts-Bezirk des Kreis-Commissarius beizulegen, oder in welchen Städten besondere Communal-Commissionen niederzusetzen.

§. 4. Die Departements-Commission bestimmt, welches Personale dem Kreis-Commissarien beizugeordnet sey.

§. 5. Die Instruction für die Communal-Commissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens, wird von der Departements-Commission ausgefertigt, muß aber zugleich abschriftlich an die Central-Commission eingesandt werden.

§. 6. Die Departements-Commission entwirft hiernächst eine besondere Instruction für die Communal-Commissionen zur Richtschnur bei der Prüfung der Vermögens- und Einkommen-Angaben und bei den Untersuchungen, welche über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Commission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, angestellt werden müssen. Diese Instruction muß zugleich die Abschätzungs-Grundsätze nach den Local-Verhältnissen enthalten.

Der Entwurf derselben wird an die Central-Commission eingesandt, welche hiernach die allgemeine Instruction ausarbeitet und vollzieht.

§. 7. Die Departements-Commission muß die Communal-Commissionen des Departements in ununterbrochener Controlle halten; sie muß sich von 8 zu 8 Tagen Berichte über den Fortgang des Geschäfts und über die Hindernisse, die demselben allgemein, oder in einzelnen Fällen, entgegen stehen, erstatten lassen und die erforderliche Remedur treffen; sie muß von Zeit zu Zeit Revisionen veranlassen, und da, wo sie Saumseligkeit und Unordnung bemerkt, dasjenige anordnen, was zur Beförderung des Geschäfts nöthig ist, wobei sie die Befugniß hat, die Commissarien, welche nicht mit Thätigkeit und Ordnung zu Werke gehen, ohne Weiteres zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen.

§. 8. a. Die Departements-Commissionen haben die Aufsicht über das Kas sen- und Rechnungswesen bei Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer;

b. Sie müssen diezerhalb eine mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung zu setzende Receptur anordnen, welche die bei den Communal-Commissionen eingegangenen Steuern empfängt und an die Haupt-Steuer-Kasse in Berlin einsendet;

c. Sie müssen die Verfügungen treffen, daß bei jeder Communal-Commission eine Special-Receptur vorhanden sey, welche von den einzelnen Steuerpflichtigen die Steuer erhebt und von 8 zu 8 Tagen an die Haupt-Receptur absendet.

§. 9. Die Aufsicht über die Departements-Commissionen führt die in Berlin niedergesezte Central-Commission, an welche alle Anfragen und Berichte der Departements-Commissionen gerichtet werden müssen.

§. 10. a. In allen die Ausführung und den Gang des Geschäfts betreffenden Angelegenheiten, hat der Departements-Commissarius, als Chef der Commission, eine entscheidende, die übrigen Mitarbeiter, nur eine beratende Stimme.

b. Wenn aber Reclamationen der Steuerpflichtigen eintreten, die in der zweiten Instanz von der Departements-Commission entschieden werden müssen, erfolgt die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß, bei gleicher Stimmenzahl, die Meinung des Chefs überwiegend ist. Berlin, den 6ten Juni 1812.
v. Hardenberg.

C. Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edicts in der Stadt Berlin.

§. 1. Die Stadt Berlin wird in zwölf Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier wird eine Spezial-Commission gebildet.

A. §. 3. Die Beilage A. enthält die Beschreibung der einzelnen Reviere. Die Benennung des für jedes Revier bestimmten Commissarius wird unverzüglich erfolgen.

§. 4. Die Commissionen müssen binnen 3 Tagen nach der Publikation dieser Instruction anzeigen, daß sie organisiert sind, und in welchem Lokal sie ihre Geschäfte betreiben werden.

B. §. 5. Die Commissionen werden auf ihr Geschäft vor einem Deputirten des Kammergerichts besonders in Eidespflicht genommen, in Gemäßheit der Anweisung §. 39. und stellen darüber den Revers B. aus.

§. 6. Die Polizei-Commissarien und Bezirksvorsteher jedes Reviers werden der Commission beigeordnet.

§. 7. Der Magistrat ist schuldig, den Commissionen alle Nachrichten, welche sie bedürfen und erfordern, unverzüglich mitzutheilen.

§. 8. Die Commission muß unverzüglich aus den Revierlisten der Polizei-Commissarien sich ein Verzeichniß der sämtlichen Einwohner des Reviers verschaffen. Es bleibt ihr überlassen, auch die Listen der Bezirksvorsteher und der Servis-Commission zu benutzen.

Sie hat hiebei darauf zu sehen, daß die in hiesigen Gasthöfen wohnenden Einwohner des Staats von den fremden Reisenden gehörig unterschieden werden.

§. 9. Hiernach fertigt sie die Listen der steuerpflichtigen Einwohner des Reviers in alphabetischer Ordnung an.

Ueber die Grundbesitzer werden besondere Listen angefertigt.

§. 10. Jeder Einwohner des Reviers hat die Wahl, ob er die schriftliche Angabe seines Vermögens in der durch das Erict vom §. 21. vorgeschriebenen Frist bei Vermeidung der commissarischen Schätzung seinem Bezirksvorsteher versiegelt einhändigen, oder sie unmittelbar der Revier-Commission überreichen wolle.

Wird die Angabe dem Bezirksvorsteher zugestellt, so muß die Aufschrift den Namen und die Wohnung des Steuerpflichtigen vollständig enthalten.

§. 11. Wer kein Vermögen besitzt, giebt darüber seine schriftliche Erklärung ab. Sie muß binnen derselben Frist der Commission eingereicht werden.

§. 12. Wer neben seinem Vermögen noch ein besonderes Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer §. 10. unterliegt, oder wer gar kein Vermögen, aber ein steuerbares Einkommen besitzt, muß dem Bezirksvorsteher seines Reviers auch hierüber die schriftliche Angabe einreichen.

Die Beilagen enthalten Muster, nach denen die Angaben des Vermögens und Einkommens eingerichtet werden können.

§. 13. Die Bezirksvorsteher sind verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Vermögens- und Einkommen-Angaben sofort an die Commission zu befördern.

§. 14. Die besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamten dürfen den Betrag ihrer Besoldung, ihres Wartegeldes oder ihrer Pension nicht angeben, vielmehr ist die Kasse, aus welcher sie Zahlung erhalten, der Departements-Commission die specielle Nachweisung darüber vorzulegen verpflichtet.

§. 15. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes wird auf die, der besonders niedergesetzten Classifications-Commission ertheilte Instruction hingewiesen.

§. 16. Wer die Angabe seines Vermögens und Einkommens nicht schriftlich einreichen will oder kann, ist verpflichtet, sich bei der Commission unmittelbar zu melden, um sein Vermögen und Einkommen zum Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 17. Die Commission muß die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahmen geschehen sollen, ungefümt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 18. Sobald die Commission sich organisiert hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen (§. 23. der Anweisung vom 24. Mai c.) bestimmt werden sollen. Die Bezirksvorsteher und die Polizei-Commissarien sind verpflichtet, bei dieser Auswahl der Commission mit ihren Kenntnissen zur Hand zu gehen.

§. 19. Kein Einwohner des Reviers kann sich bei Verlust seines Bürgerrechts dem Auftrage entziehen. Nur diejenigen gesetzlichen Gründe, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien ihn von dieser Verpflichtung.

§. 20. a. Sobald der im §. 21. der Anweisung bestimmte Termin zur eigenen Angabe und Selbstschätzung verfloßen ist, schreitet die Commission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens derjenigen Revier-Einwohner, welche den Termin nicht eingehalten haben, und macht ihnen solches mit Anzeige des Beitrags, den sie am 24sten Juni d. J. bei Vermeidung der executiven Beitreibung bezahlen müssen, bekannt.

b. Diese vorläufige Abschätzung setzt gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Classification, die sich auf dem Gutachten der nach §. 18. zugezogenen Taxatoren und der eigenen ungefähren Kenntniß der Commission gründet.

§. 21. Auf die später einkommenden Angaben wird für den ersten Hebungstermin nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 22. Sie dienen jedoch zum Leitfaden der Untersuchung, welche nach Inhalt der Anweisung vom 24. Mai c. §. 37. vorgenommen werden muß.

§. 23. Die Steuerbeiträge werden spätestens am 24. Juni d. J. zur Spezialkasse des Reviers von dem Steuerpflichtigen eingezahlt, und er erhält darüber eine Quittung der Commission nach dem Schema.

§. 24. Wenn ein Einwohner des Reviers hypothekarische Forderungen hat; von denen er als Gläubiger die Steuer entrichten will; so muß die Commission ihm auf sein Verlangen so viel einzelne Quittungen ertheilen, als er zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum der Commission des Grundeigenthums die Verichtigung der Steuer nachweisen können.

§. 25. Die Revier-Commissionen müssen jeden Abend die baar und in Papieren eingegangenen Summen an die Hauptkasse versiegelt abliefern.

Die Hauptkasse empfängt diese versiegelten Summen zur vorläufigen Asservation, und verabredet mit den Reviercommissionen den Tag und die Stunde zur Durchzahlung und Vereinnahmung. Dieses muß aber von 4 zu 4 Tagen geschehen.

§. 26. Mit Ablauf des 24. Juni d. J. werden die nicht eingegangenen Beiträge mittelst Execution sofort eingefordert.

Der Commission wird das nöthige Personale zu diesem Geschäft nach Maßgabe der einzuziehenden Rste überwiesen werden.

§. 27. Wenn der Restant ein Grundbesitzer ist, so wird der Rückstand für den Beitrag des eingetragenen Gläubigers, der durch die veranlaßte Execution von dem Schuldner nicht hat beigetrieben werden können, von dem Gläubiger eingefordert und ihm zur Bezahlung eine 14tägige Frist gestattet, nach deren Ablauf dieser Beitrag von ihm executivisch eingezogen werden muß.

§. 28. Die von den Steuerpflichtigen nach §. 16. einzureichenden versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken verwahrt.

Der Commissarius muß den Schlüssel an sich nehmen.

§. 29. a. Da die Einwohner des Reviers ihre Wohnungen verändern, manche die Stadt verlassen, manche wieder anziehen, welche an einem andern Orte als steuerpflichtig verzeichnet worden; so müssen die Revier-Commissionen von diesen Veränderungen durch die Polizei-Commissarien ungesäumt Nachricht erhalten. Es wird deshalb bei der Polizei-Behörde eine besondere Controlle für die Dauer des Hebungsgeschäfts eingerichtet werden.

b. Wenn ein Einwohner des Reviers in ein anderes Revier zieht, ohne die Steuer vollständig berichtet zu haben, giebt die Commission des Reviers, welches er verlassen, die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Commission des Reviers ab, in welches er eingezogen ist. Diese nimmt ihn in ihre Listen auf.

c. Wenn ein Steuer-Pflichtiger aus einem andern Orte der Monarchie nach Berlin zieht, muß er sich gegen die Commission seines Reviers, welche durch die Polizei-Behörde davon benachrichtigt wird (litt a), über die Bezahlung der Steuer ausweisen. Hat er solche noch nicht berichtet und die Angabe seines Vermögens nicht gemacht; so muß er in die Liste der Revier-Commission eingetragen, und zur Vermögens- und Einkommen-Angabe und zur Versteuerung gehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen, so hängt es von seiner Erklärung ab, ob er die Steuer an die Communal-Commission seines vorigen Wohnorts berichten wolle.

Von dieser Erklärung giebt die Revier-Commission der eben erwähnten Communal-Commission Nachricht.

Will der Steuerpflichtige in Berlin die Zahlung leisten; so muß die Revier-Commission mit der Communal-Commission seines vorigen Wohnorts in Communication treten, und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extradiren lassen.

§. 30. Die Revier-Commissionen sind der Kurmärktischen Departements-Commission unterworfen, deren Anordnungen sie überall befolgen müssen.

§. 31. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden an die Departements-Commission gerichtet.

§. 32. Die Revier-Commissionen fassen der Departements-Commission von 8 zu 8 Tagen über den Fortgang ihres Geschäfts gründlichen Bericht ab, zeigen die etwaigen Hindernisse an, und thun Vorschläge zur Hebung derselben.

§. 33. Die Rechnungen der Revisions-Commission werden der Departements-Commission zur weitem Veranlassung zugestellt. Berlin, den 6. Juni 1812.

v. Hardenberg.

(Die hierzu gehörigen Beilagen werden im nächsten Blatte nachfolgen.)

D. Instruction für die kaufmännische Classifikations-Commission zu Berlin.

In dem Allerhöchst vollzogenen Edict vom 24. May c. ist es vorbehalten worden, den kaufmännischen Corporationen in den Handelsstädten der Monarchie die specielle Vermögens-Angabe zu erlassen, und die Besteuerung auf einer Classification nach dem Satze von 3 pro Cent zu gründen.

Für die Kaufmannschaft der Stadt Berlin ist hiernach eine besondere Classifikations-Commission unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Friedel niedergesetzt.

Zur Instruction für diese Commission und zur Richtschnur für die Kaufmannschaft wird folgendes bestimmt:

§. 1. Es wird der Commission von den Vorstehern der Börse, den Kettenen beider Gilden und dem Committee der Börsen-Corporation ein spezielles alphabetisches Verzeichniß aller einzelnen Mitglieder der Kaufmannschaft, mit Angabe ihrer Wohnung und der Gattung ihres kaufmännischen Gewerbes unverzüglich und spätestens 3 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung eingereicht.

§. 2. Jedes Mitglied der kaufmännischen Corporation, welches sich der Classification nicht unterwerfen will, sendern eine specielle Vermögensangabe vorziet, zeigt dieses unmittelbar nach der Publikation der Verordnung den Börsen-Vorstehern an, welche ihn zwar in das Verzeichniß §. 1. mit aufnehmen, aber seine Erklärung dabei ausdrücklich bemerken.

§. 3. Die Commission nimmt ein solches Mitglied in ihr Buch nicht auf, sondern giebt der Commission des Reviers, in welchem der Steuerpflichtige wohnt, von dessen Erklärung ungesäumt Nachricht.

§. 4.

§. 4. Die Klassen werden von 30,000 Rthlr. bis 150 Rthlr. auf der Basis von 3 Procent bestimmt: die Commission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 5. Die Commission erwählt aus der Kaufmannschaft nach den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Gewerbes zwei oder drei Taxatoren, deren Gutachten sie bei der Classification berücksichtigt.

§. 6. Die von der Commission erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Classification-Geschäft zu unterziehen, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, abzugeben.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Lantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 9. a) Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß, eingerichtet, und der Commission des Grundeigenthums zugestellt, der kaufmännischen Commission aber in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b) Die Commission nimmt bei der Classification auf das Grund-Eigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß dieses Grund-Eigenthums ab, und der Besizer muß die Steuer von dem Grundstück, dem Edict gemäß, besonders entrichten.

c) Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern nach den Vorschriften des Edicts und der Anweisung, auseinander.

§. 10. a) Kapitals-Vermögen, welches in hypothekarischen auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b) Die Commission muß dasselbe bei der Classification berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen und die Klasse, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Kapitalvermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen verbleibt es bei den Vorschriften des Edicts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren muß der Kaufmann mittelst speziellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Commission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

Die kaufmännische Commission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt, oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departements-Commission.

§. 12. Wo keine Gütergemeinschaft statt findet, muß das eigentliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14. a) Sobald ein Kaufmann die Classification als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Procents bis zum 24. c. baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des zweiten Procents, stellt er an die Steuer-Casse einen am 1. October d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1. October d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Procents, dessen zweite Hälfte, gemäß §. 8. des Edicts, im Fall der Berichtigung der beiden ersten Procente, erlassen wird, einen anderweitigen am 24. December d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. a) Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Darlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuer-Betrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

b) Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung nur auf das 2te und 3te Procent gestattet, und sie müssen das erste Procent der Steuer baar entrichten.

c) Diejenigen, welche nur ihre Wechsel gegeben haben, müssen das am 24ten Juni d. J. zahlbare Procent baar entrichten, und werden zwar von der Ausstellung der Wechsel (§. 14. lit. b.) entbunden, müssen aber das von der Section der Seehandlung empfangene Document produciren, damit der im October und December zahlbare Steuer-Betrag darauf vermerkt werde.

d) Es hängt von der Uebereinkunft der einzelnen Interessenten mit der Seehandlung ab, ob sie die im October d. J. zahlbaren Wechsel aus dem Betrage der im October und December zahlbaren Steuer selbst einlösen, oder die Steuer baar ent-

entrichten und der Seehandlung die Einlösung der Wechsel überlassen wollen. Im ersten Falle werden ihnen die Zinsen des im December d. J. zahlbaren halben Procents der Steuer à 6 Procent zu gut gerechnet.

e) Die Seehandlung stellt der Commission sofort ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Darlehn mit dem Bemerkung der baaren oder Wechselzahlung zu, um bei der Abrechnung davon Gebrauch zu machen.

f) Die durch die Steuer baar berichtigte Summe wird auf das durch die Section der Seehandlung ausgestellte Schuldinstrument abgeschrieben. Ueber die etwaige Zinsenberichtigung gleicht sich der Inhaber mit der Seehandlung aus.

§. 16. Diejenigen Kaufleute, welche durch die Classification prägravirt zu sein behaupten, und sich gemäß §. 14. des Edicts der speciellen Vermögens-Angabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Classification überhaupt nicht unterwerfen.

Die Commission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögens-Zustandes der Revier-Commission.

§. 17. Die von der Kaufmannschaft zu entrichtende Klassen-Steuer wird unmittelbar bei der Haupt-Steuerkasse vereinnahmt, welche im Lokal der Bank unabhängig von derselben und der Verwaltung der Central-Commission untergeordnet, sich befindet.

Die Quittung dieser Kasse muß bei der Commission producirt werden, welche das Erforderliche bei sich anmerkt und die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnet.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quittung zur vollständigen Legitimation des Inhabers, daß er die Steuer an den Staat berichtet habe.

§. 18. Die Einrichtung der zu führenden Bücher wird der Classification-Commission überlassen, sie muß aber davon der Departements-Commission Anzeige machen.

§. 19. Die Classification-Commission ist der Departements-Commission für die Kurmark unterworfen, und hat ihre Berichte an solche zu erstatten, auch ihre Rechnung an selbige abzulegen.

Sie ist verpflichtet, die Departements-Commission von 8 zu 8 Tagen von dem Fortgange des Geschäfts zu unterrichten, die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen und wegen deren Hebung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin, den 6. Juni 1812.

v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro 239. Betreffend die Einsendung richtiger Listen von den Creiß-Cassen wegen ausgezahlter Invaliden Gnaden-Thaler.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß von mehrern Creiß-Cassen in den von ihnen eingehenden monatlichen Listen der ausgezahlten Gnadengehälter schon verstorbene Invaliden, an die das Gnadengehalt bezahlt worden, aufgeführt werden, indem diese Cassen den 1sten jeden Monats oder auch bei Einsendung der Listen, den Bedarf der Invaliden-Gnadenthaler nach dem Bedarf vom vorigen Monat quittiren, ohne zu berücksichtigen, ob auch die sämmtlichen Invaliden im Creiße sich noch am Leben befinden, woraus sodann, wenn letzteres nicht der Fall ist, unangenehme Nachrechnungen entstehen, die oft erst mit dem letzten Monat im Staats-Jahr zur Sprache kommen. Diese Unregelmäßigkeiten können aber hinfort nicht weiter nachgesehen werden, vielmehr wird den Creißcassen im Allgemeinen die Einreichung dergleichen unrichtigen Liquidationen, so wie die Aufbewahrung unerhobener Gnadengehälter, bei einer Ordnungsstrafe für jeden dergleichen wieder entdeckten Fall, hiermit ernstlich untersagt, und die Creiß-Cassen auf die über diesen Gegenstand schon früher erhaltene Instruktion verwiesen.

M. VIII. 389. April. Breslau, den 30sten May 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 240. Die Zeichnung der Säcke der Landleute, welche Getreide zc. in Stadt- oder Land-Mühlen zum Vermahlen oder Schrooten bringen, betreffend.

Eine Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, hat. vermitteltst Rescript vom 31sten März c. zu bestimmen befunden:

daß die nach dem Reglement vom 28sten October 1810 § 4 vorgeschriebene allgemeine Zeichnung der Säcke, anseht nur noch in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzeß, und bei der noch bestehenden Schroot-Versteuerung hinsichtlich des Brandweinschroots und des Futterschroots, wegen der leichten Benützung desselben zur Brandwein-Fabrikation, gesehlich sey und darauf gehalten werden müsse.

Den Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Ressorts, wird dies zur Achtung, hiermit bekannt gemacht.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das zum Brauen bestimmte Malz und das Getreide zu Brandwein-Schroot, außerdem, daß selbes in gezeichneten Säcken in Mühle kommen, mit Steuer-Zetteln versehen seyn muß.

Breslau, den 3ten Juny 1812.

Accise- und Meißer Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 241. Betreffend die Stempel-Freiheit der Benachrichtigungen der Partheien bei Beschwerden über Untergerichte, wenn ihr so die durch abschüssl. Mittheilung der erlassenen Mandate erfolgen.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben zu bestimmen befunden: daß Benachrichtigungen, welche den über Untergerichte Beschwerdeführenden Partheien, ohne Ausfertigung eiger Resolution und ohne Abschrift eines Decrets, durch Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate mitgetheilt werden, stempel frei bleiben sollen.

Es wird demnach solches auf den Grund des Rescripts der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 16ten v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Breslau, den 3ten Juny 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 242. Wegen Versteuerung des zur Brodverpflegung der fremden Truppen bestimmten, halb aus Weizen und halb aus Roggen bestehenden Gemenges.

Da die Brodverpflegung der Französischen und andern fremden Truppen halb aus Weizen halb aus Roggen bestehen soll, und es zweifelhaft seyn möchte, wie der dazu zu verwendende Weizen versteuert werden soll; so wird in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 21sten v. M. hiermit festgesetzt, daß:

wenn die Vermahlung dergleichen melirten Getreides für Rechnung der Königl. Magazine und unter Aufsicht und Controlle Königl. Officianten geschieht und keine Lieferanten dabei concurriren, solches melirtes Getreide, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnliche höhere Weizen-Steuer, blos gegen Erlegung der tarifmäßigen Mehl-Abgabe von Roggen a 4 sgl. 4 d. pro Scheffel passirt werden soll.

Sämmtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten.

A. D. III. 51. Juni c. Breslau, den 5ten Juny 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 243. Namentliche Bekanntmachung der im hiesigen Regierungs-Departement angestellten Stempel-Fiscate.

Zu Stempel-Fiscalen im hiesigen Regierungs-Departement sind ernannt und bestellt:

1) für den Beuthenschen Kreis,
der Bergrichter Cuno zu Tarnowitz.

2) für

- 2) für den Bolkenhayn = Landeshutschen Kreis,
der Justiz = Commissarius Wend a zu Landeshut.
- 3) für den Breslauschen Kreis,
der Hof- und Criminal-Rath Hahn zu Breslau.
- 4) für den Briegschen und Ohlauschen Kreis,
der Justiz-Rath Sachmann zu Brieg.
- 5) für den Coselschen Kreis,
der Stadt-Richter Kubale zu Cosel.
- 6) für den Creuzburgschen Kreis,
der Stadt-Richter Leichert zu Creuzburg.
- 7) für den Falkenbergischen Kreis,
der Stadt-Richter Merdies zu Falkenberg.
- 8) für den Frankensteinschen und Münsterbergischen Kreis,
der Justiz-Commissarius Franke zu Frankenstein.
- 9) für den Gläzischen Kreis,
der Justiz-Rath Wanke zu Gläz.
- 10) für den Grottkauschen Kreis,
der Stadt-Director von Rozainski zu Grottkau.
- 11) für den Leobschützer Kreis,
der Stadt-Gerichts-Assessor Schultes zu Leobschütz.
- 12) für den Lublinitzischen Kreis,
der Justiz-Commissarius Pedell zu Guttentag.
- 13) für den Namslauschen Kreis,
der Stadt-Gerichts-Director Geyer zu Namslau.
- 14) für den Reiffeschen Kreis,
der Syndicus Frieße zu Reiffe.
- 15) für den Neumarktschen Kreis,
der Stadt-Gerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt.
- 16) für den Neustädtschen Kreis,
der Stadt-Gerichts-Director Lehmann zu Neustadt.
- 17) für den Nimptschischen, Strehlenschen und Reichenbätschen Kreis,
der Justiz-Commissarius Weigert zu Reichenbach.
- 18) für den Delschen und Trebnitzschen Kreis,
der Hof Fiskal Gumprecht zu Dels.
- 19) für den Dppelnschen Kreis,
der Czarnowanziſche Justitiarius Storch zu Dppeln.
- 30) für den Pleßschen Kreis,
der Justiz-Commissions-Rath Schaffer zu Pleß.
- 21) für den Rattiborschen Kreis,
der Stadt-Gerichts-Assessor Luge zu Rattibor.

- 22) für den Rosenbergschen Kreis,
der Justiz-Commissarius von Kracker zu Rosenberg.
- 23) für den Schweidnigschen Kreis,
der Criminal-Gerichts-Assessor Golla zu Schweidnitz.
- 24) für den Groß-Strehlitzschen Kreis,
der Schimischower Justitiarius Schneider zu Groß-Strehlitz.
- 25) für den Striegauischen Kreis,
der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fährndrich zu Striegau.
- 26) für den Tosterschen Kreis,
der Inquisitor publicus Engel zu Gleiwitz.
- 27) für den Wartenbergschen Kreis,
der Stadt-Richter Marks zu Polnisch-Wartenberg.

Wir machen solches den Behörden, so wie dem Publico, hierdurch zur Nachricht bekannt. Breslau, den 5ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 244. Betreffend die Ermäßigung der Abgabe von fremden Damen-Hüten und Auffäßen.

Die Einbringung der fremden Damen-Hüte und Auffäße bleibt nicht allein fernerhin erlaubt, sondern des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben auch in Berücksichtigung des noch bestehenden sogenannten französischen Tarifs, die bisherige Abgabe davon à 50 pro Cent, auf 1 rthlr. nebst Uebertrag pro Stück dergleichen Damen-Puizes ohne Unterschied moderirt.

Die Accise- und Zoll-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements werden von dieser Uns unterm 20sten v. M. von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte bekannt gemachten Ermäßigung hierdurch und mit Bezug auf das Circulare Nro. 90. vom 27sten Januar 1795 zur Achtung benachrichtiget.

A. D. III. Juny. 52. Breslau, den 5ten Juni 1812.

Breslauer- und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 245. Wegen besonderer Liquidation der Diäten und Fuhrkosten in Königl. und in Kommunal- oder Privat Angelegenheiten.

Bei den eingehenden Liquidationen wird bemerkt, daß die Kosten für Reisen in städtischen und überhaupt in solchen Angelegenheiten die das Kommunal-Wesen oder ein Privat-Interesse angehen, den bestehenden Vorschriften zuwider, zur Anweisung auf die Königl. Cassen aufgeführt werden.

Sämmtliche Behörden werden daher wiederholentlich angewiesen, über solche Reisekosten, die das städtische Kommunal- Wesen oder ein Privat- Interesse betreffen, besondere Liquidationen zu unserer Bestätigung einzureichen, keines weges solche aber mit den Fuhrkosten zu vermischen, die aus Königl. Cassen bezahlt werden.

Ein Gleiches ist auch bei der Einreichung der Diäten- Liquidationen zu beobachten, und damit gehörig übersehen werden könne, ob die Geschäfte für welche Fuhrkosten oder Diäten berechnet werden, auch abgemacht sind: so müssen die dieserbegen abgestatteten Berichte in der Liquidation gehörig vermerkt werden, wiewegen Falls die Liquidationen unberichtigt zurück gehen werden.

Hiernach ist sich genau zu achten.

G. III. Juni 37. Breslau, den 6. Juni 1812

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 246. Wegen Zeichnung der Transport- Pferde.

Als zur Zeit des Krieges und der vorgewiesenen Transporte zur Armee an der Weichsel, Vorspann- Pferde verlohren giengen, brachte der General-Comite die zweckmäßige Maasregel in Anwendung, daß die schlesischen Transport- Pferde besonders gezeichnet wurden. Die hierzu erforderlichen Zeichen- Eisen hat der General-Comite unterm 31sten May 1807. in sämtliche Kreise hiesigen Departements, excl. der Grafschaft Glatz, vertheilt, und selbige bestanden in einem S (Schlesien) mit der Fürsten- Krone und hierunter die Nummer des Kreises, welche Zeichen auf dem linken Hinterfuße des Pferdes an dem sonst gewöhnlichen Orte eingebraunt werden mußten; hierdurch wurde nicht nur die Provinz, sondern auch der Kreis derselben, in welchen die Pferde gehören, genau bezeichnet, und daß diese Maasregel wirklich den beabsichtigten Erfolg gehabt, hat die Erfahrung damals bestätigt.

Bei den jetzt wieder statt findenden Transporten in das Herzogthum Warschau ist die Zeichnung der, der Vorspann- Gestellung unterworfenen Pferde um so nothwendiger, als bereits mehrere Fälle, daß gestellte Transport- Pferde nicht wieder zurückgekehrt, zur Sprache gekommen sind.

Wir fordern daher sämtliche Königliche Landrätliche Officia hiermit auf, die der Vorspann Gestellung unterworfenen Pferde ihres Districts zeichnen zu lassen, und dazu der vom General-Comite vertheilten Zeichen Eisen sich zu bedienen, um die Kosten deren Neuanschaffung den Kreisen zu ersparen, deshalb mögen auch die vom General-Comite damals angenommene, den Kreis bezeichnende Nummern beibehalten werden, welche wir nachrichtlich hierunter vermerken.

War:

Wartenberg	„	„	Nro. 1.	Falkenberg	„	„	Nro. 17.
Dils	„	„	2.	Rosenberg	„	„	18.
Trebnitz	„	„	3.	Lublinitz	„	„	19.
Breslau	„	„	4.	Groß-Strehlitz	„	„	20.
Neumarkt	„	„	5.	Cosel	„	„	21.
Namslau	„	„	6.	Tost	„	„	22.
Brieg	„	„	7.	Neustadt	„	„	23.
Creuzburg	„	„	8.	Neisse	„	„	24.
Dhlau	„	„	9.	Grottkau	„	„	25.
Strehlen	„	„	10.	Münsterberg	„	„	26.
Nimptsch	„	„	11.	Frankenstein	„	„	27.
Schweidnitz	„	„	12.	Rattibor	„	„	28.
Richenbach	„	„	13.	Leobschütz	„	„	29.
Striegau	„	„	14.	Pleß	„	„	30.
Goldenhayn	„	„	15.	Beuthen	„	„	31.
Oppeln	„	„	16.				

Die Grafschaft Glatz, welche, wie bemerkt, damals ausgeschieden, würde jetzt Nro. 32. erhalten, und hat selbige die erforderlichen Zeichen-Eisen sich anzuschaffen.
M. IV, 23 Junii c. Breslau, den 8ten Juny 1812.

26.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 247. Wegen Stempelung der einzelnen Theile des aus mehrern Stücken zusammengefügten Silber- und goldenen Geräths ic.

Zur Sicherung der Silbersteuer-Gefälle ist es nothwendig und von der Königl. schen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 24ten v. M. besonders verfügt worden,

daß sämtliche Theile des aus mehreren Stücken zusammengesetzten silbernen oder goldenen Geräths zur Stempelung und Besteuerung gelangen.

Die mit der Silber- und Gold-Stempelung beauftragten Beamten, werden daher angewiesen, sich das zur Besteuerung kommende zusammengesetzte Gerath in allen seinen Theilen vorlegen zu lassen, sonach von dem Ganzen die Gefälle zu erheben und die Haupt-Stücke desselben einzeln zu stempeln. Es wird hierbey auch bemerkt, daß geschlich nur Drath-Filigrain-Arbeit, nicht aber andere durchbrochene Arbeit stempelfrei ist, vielmehr letztere der Steuer und Stempelung unterworfen werden muß, wenn sie nicht aus lauter Drath zusammengesetzt ist, vorausgesetzt jedoch, daß sie überhaut nach § 12. des Edicts vom 12ten Februar 1809 stempelpflichtig ist.

A. D III. 119. Junii c. Breslau, den 8ten Juny 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 248. Wegen der Vergütungsart der seit dem 1sten März c. a. geleisteten und noch zu leistenden Naturalien-Lieferungen oder anderer Natural-Prästationen für die Armee.

Nach der Instruction und Anweisung wegen Ausführung des Edicts über die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24sten Mai c. a. stehet in den §. §. 5 und 6 fest,

dass die Naturalien-Lieferungen und auch alle andere Natural-Leistungen, welche seit dem 1sten März c. a. für die Königl. Preussischen, für die Kaiserl. Französischen und für die verbündeten Truppen von den Steuerpflichtigen prästirt, und nach der Anleitung des §. 5. zur Vergütung abseiten des Staats geeignet sind, nach den in einem besondern Edict näher zu bestimmenden Sätzen, als baare's Geld bei den beiden letzten Zahlungs-Terminen angenommen werden sollen.

Alle Königl. Landrätliche Officia und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements haben demnach für die besagten 3 Monate mit gehöriger Beachtung dieser allgemeinen Festsetzung die diesfälligen Liquidationen anzufertigen und binnen 14 Tagen einzuwichen, wo sodann wegen der Abrechnung auf die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer die weitere Verfügung zu gewärtigen.

Von den Städten werden mit Ausnahme der Stadt Breslau, die diesfälligen Forderungen an Königl. Landrätlichen Officiis der betreffenden Kreise angezeigt, und von diesen mit zur Liquidation gebracht. Von der Stadt Breslau hingegen sind dergleichen Liquidationen directe an die unterzeichnete Deputation zu übergeben.

Anlangend die bisherigen Lieferungen an Getreide und an Rauch-Fourage: so gehören hieher besonders die Naturalien

- 1) nach der Ausschreibung vom 29sten März c. a. auf die Kreise Trebnitz, Dels, Ohlau, Grottkau, Brieg, Kreuzburg, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Münsterberg, Reisse, Neumarkt, Ramstau, Breslau und Nimptsch, zum Abjah in mehrere Garnison-Magazin-Depots, wovon die Liquidationen an unterzeichnete Deputation einzusenden sind.
- 2) nach der Ausschreibung vom 1sten April c. auf die Kreise Vollenhahn-Striegau, Schweidnitz und Reichenbach, in das Magazin-Depot zu Hainnau, worüber die Liquidationen an den Provinzial-Commissarius Herrn Regierungsrath Dietrich übermacht werden sollen.
- 3) nach der Ausschreibung vom 1sten April c. auf die Kreise Glatz, Frankenstein und Nimptsch, in das Magazin-Depot zu Schweidnitz, worüber die Liquidationen ebenfalls dem Herrn Regierungsrath Dietrich zukommen sollen.
- 4) nach der Ausschreibung vom 4ten April c. auf die Kreise Cosel, Rattibor, Leobschütz und Beuthen, in das Magazin zu Cosel Behufs der weitem Versendung, worüber die unterzeichnete Deputation die Liquidationen gewärtigt.

5) nach

- 5) nach der Ausschreibung vom 18ten April d. J. auf die Kreise Frankenstein, Glatz, Nimptsch, Strehlen, Münsterberg und Neumarkt, in die Depots zu Schweidnitz und Striegau, darüber die Liquidationen an den Herrn Regierungs-Rath Dietrich zu senden sind, und endlich.
- 6) nach der Ausschreibung von eben gedachtem Dato auf die Kreise Breslau, Ohlau, Oels, Wartenberg, Namslau, Brieg, Greusburg, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Rosenberg, Oppeln, Neustadt, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Cosel, Beuthen, Leobschütz, Rattibor, Tost und Trebnitz, in mehrere Depots, welche Kreise sämmtlich diese ihre Liquidationen an die unterzeichnete 2c. Deputation einzureichen haben.

Was übrigens an die vaterländischen Truppen auf Märschen und zwar nicht auf Anrechnung der geschehenen Ausschreibungen an Fournage geliefert worden, wird auf die besonders einzureichenden Liquidationen nach wie vor sogleich baar bezahlt, dagegen gehören die Lieferungen, die zur Verpflegung der für die Kaiserl. französische Armee ausgehobenen Pferde während des Transports gereicht worden, so wie auch diejenige Fournage, welche die aus dem Herzogthum Warschau zurückkommende Vorspann Pferde unterwegs erhalten haben, nicht zu diesen erwähnten Marsch-Lieferungen, sondern unter einem besondern Abschnitt zur Aufnahme in die obigen Designationen der übrigen Prästationen.

M. H. 35. Junii c. Breslau, den 9ten Juny 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 249. Wegen Erhebung der Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen 2c.

Auf den Grund des Edicts wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung, Stück 13. Nro. 98. 2ter Jahrg.) und dessen §. 11 *et seqq.*, wird hierdurch sämmtlichen Königlichen Cassen aufgegeben, bei denjenigen, die Gehalte, Pension oder Wartegeld empfangen, es sey bei Civil- oder Militair-Personen, nichtregimentirten Officieren, Proviand-Train- und Lazareth-Officianten, die nicht mobil sind, Officianten der nichtmobilen Kriegs-Commissariate, nach Abzug desjenigen Betrages, was durch ein ganzes Jahr an Communal-Abgaben vom Salario oder der Pension und respective zum Militair- und Civil-Unterstützungsfond gezahlt werden muß, und was nach dem Edict vom 6ten December 1811 an Classen Steuer vom Fixo gezahlt worden, von der verbleibenden Decaden-Summe des Gehalts, der Pension u. d. des Wartegeldes, die bestimmten 5 pro Cent vom Einkommen bei 300 Rthlr. und drüber, und die bestimmten 1 pro Cent bei Einkommen unter 300 Rthlr. bis 100 Rthlr. in 6 Raten getheilt, und zwar die beiden ersten Raten vom Gehalt *pro Julio*, die 4 andern Raten aber monatlich in den Monaten August, September, October und November abzuziehen, zu quittiren und über die weitere Bestimmung den fernern Dispositio zu erwarten.

Wenn

Wenn das Gehalt, die Pension &c. unter 100 Rthlr. beträgt, sind resp. 12 Groschen und 18 Groschen nach den Bestimmungen des Edicts vom 24sten Mai 1812. §. 11. in gleicher Art abzuziehen.

In Betreff der, bei den Regimentern stehenden Militair Personen, die mit Ausschluß der auf den Feld-Stat gesehen, der Einkommen-Steuer unterworfen sind, ist besondere Anordnung getroffen worden.

Breslau den 10ten Juny 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 250. Wegen Verbrauch der durch die Consumtions-Steuer-Reform entbehrlich gewordenen Dorf-Einnehmer Quittungen als Gratis-Zettel.

Obgleich sämtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter durch das Amts-Blatt No. 30. pro 1811. resp. sub No. 251, unterm 28. October a. pr. und sub No. 262. unterm 9ten November v. J. angewiesen sind, die durch die Consumtions-Steuer-Reform entbehrlich gewordenen Dorf-Einnehmer-Quittungen als Gratis-Zettel zu verbrauchen, und sich zu dem Ende den muthmaßlichen Bedarf auf 6 Monate von dem Formular-Magazin zu verschreiben: so haben dennoch bisher nur wenige Aemter Unserer Ressorts dergleichen Zettel gefordert.

Es scheint sonach, daß jene Verfügungen von einem großen Theile der Aemter ganz unbeachtet geblieben sind; daher ihnen solche hiermit ernstlichst in Erinnerung gebracht werden, mit der Anweisung, sich sofort den Bedarf solcher Dorf-Einnehmer-Zettel zu verschreiben, und sie der Vorschrift gemäß als Gratis-Quittungen auszugeben.

Die Herren Steuer-Räthe haben darauf zu sehen, daß dieser wiederholten Verfügung überall Genüge geleistet werde.

A. D. III. 39. Juni c. Breslau den 10ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 251. Wegen der von den Forst-Bedienten an ihren Dienst-Gebäuden ex propriis zu besorgenden Reparaturen &c.

Die bis jetzt, bei den Forst-Dienst-Veränderungen bewirkten Auseinandersetzungen der neu angelegten Forst-Bedienten mit ihren Vorgängern im Dienst oder deren Erben, und die damit zugleich in Verbindung stehenden Uebergaben der zum Dienst gehörenden Gebäude, Ländereyen oder sonstigen Inventarien-Stücke, sind oft nicht mit der erforderlichen Genauigkeit erfolgt.

Es sind dadurch in der Folge häufig Eigenthums-Ansprüche auf willkürliche Dienst-Partenzen herbeigeführt worden. Auch ist, wenn bei der Uebergabe der Gebäude keine genaue Beschreibung ihres baulichen Zustandes aufgenommen wird, hinterher nicht immer auszumitteln möglich, ob Vernachlässigungen in Hinsicht der je-

dem

dem Forst-Bedienten als Kuznießer der Gebäude gegen Verabfolgung des erforderlichen Hols obliegenden kleinen Reparaturen, dem jetzigen Forst-Bedienten oder dessen Vorgänger zur Last fallen.

Um nun für die Zukunft in dieser Hinsicht gesichert zu seyn, wird hierdurch angeordnet, daß:

A.) bei allen künftigen Auseinandersetzungen und Dienst-Übergaben jederzeit ein genaues Inventarium oder Verzeichniß von allen Dienst-Vertinenzien, worin besonders in Ansehung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eine möglichst genaue Beschreibung ihres baulichen Zustandes enthalten seyn muß, angefertigt, und daß dieses darnach

B.) den neu angehenden Forst-Bedienten übergeben werden muß.

C.) Bei der Uebergabe der Heege-Meister- und Unter-Förster-Dienste, liegt die Anfertigung dieses Verzeichnisses oder Inventarii hauptsächlich dem Forst-Ante mit Zuziehung des Departements-Bau-Inspectoris ob. Bei der Uebergabe der Ober-Förster-Dienste hingegen muß dieses von dem dazu bestimmten Commissario ebenfalls unter Zuziehung des Bau-Inspectoris bewürkt werden.

D.) Wenn sich bei der U. bergabe findet, daß dem abziehenden Forst-Bedienten Vernachlässigungen der kleinen Reparaturen der Gebäude zur Last fallen; so muß er, oder wenn der Dienst durch einen Todes-Fall erledigt wird, die Erben zur Instandsetzung des Fehlenden angehalten, und so lange bis dies bewürkt ist, ihnen die von dem neu anziehenden Forst-Bedienten zustehende Vergütung mit Beschlag belegt werden. Hiernach wird sämmtlichen Forst-Bedienten zur angelegentlichen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Unter-Förster bei ihren Dienst-Gebäuden die alljährlichen kleinen nothwendigen Reparaturen, und vorzüglich die Instandhaltung der Strohdächer nicht vernachlässigen, so wie sich auch von selbst versteht, daß sie in Absicht ihrer eigenen Dienst-Gebäude das nämliche beobachten müssen.

Es wird darauf von dem Ober-Förstmeister bei seinen Dienst-Reisen, so wie von den Bau-Inspectoren bei ihren Bau-Revisoren besonders Rücksicht genommen, und es werden diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die ihren Pflichten hierunter nicht nachkommen

Da es nun mit vorzüglich auf die Unterhaltung der Strohdächer ankommt, welche an manchen Orten sehr vernachlässiget werden, und dadurch, wie es sehr begreiflich ist, der baldige Ruin des ganzen Gebäudes erfolgen muß; so wird, um diesem Nachtheile vorzubeugen, hierdurch festgesetzt, daß:

1. in Absicht der Unterhaltung der Strohdächer

a.) der Ober-Förstmeister bei seinen nächsten Perreisungen der Forst-Ämter, mit Zuziehung des Departements-Bau-Inspectoris zu untersuchen hat: wie-

viel

viel Flächen-Inhalt nach Verhältniß der Dienst-Nieder von jedem Forst-Officianten von den Stroh-Dächern der Dienst-Gebäude jährlich zu decken ist; und

- b.) die Bau-Inspectoren darauf zu halten haben, daß von den Forst-Bedienten der, nach dieser Ausmittelung ihnen obliegende alljährlich vorzunehmende Theil der Stroh-Verdichtung auch wirklich bewerkstelliget werde, zu welchem Behuf den Bau-Inspectoren von dem Ober-Forst-Meister eine Nachweisung der bei gedachter Untersuchung ausgemittelten Quoten der von jedem Forst-Bedienten jährlich vorzunehmenden Stroh-Verdichtung mitgetheilt, auch ein Exemplar derselben zu den Acten der Königlichen Regierung gegeben werden muß. Insbesondere haben aber die Bau-Inspectoren auch darauf zu wachen, daß die vom Sturme beschädigten Stroh-Dächer außerdem noch und sogleich ausgebessert werden.

2. In Absicht der Unterhaltung der Gebäude selbst sind sämtliche Forst-Bediente verpflichtet

- a.) die gelehmten Fächer, wenn sie bei den Gebäuden auswittern, oder vom Regen verdorben werden, gleich wieder mit Stroh-Lehm ausschmieren zu lassen, welches auch von den Lehm-Pagen-Gebäuden gilt. Vieljährige Erfahrung zeigt aber, daß diese anfänglich kleine Ausbesserungen, welche das Gesinde des Ober-Försters, der Unter-Förster aber selbst verrichten kann, unterlassen werden, worüber das Gebäude selbst bald in Verfall geräth und die Wiederherstellung desselben dann der Königlichen Cassé allein zur Last fällt. Die übrigen kleinen Reparaturen, so die Forst-Bedienten auf eigene Kosten besorgen müssen, sind
- b.) das Ausschmieren der Döfen und Ausweissen der Stuben und Kammern, imgleichen die Instandsetzung der Schlösser und Beschläge an den Thüren, so wie die Reparatur der Fenster
- c.) die Land-Bau-Meister haben darauf bei ihren Kreis-Bereisungen genau zu halten, daß vorgenannte Dach- und andere Reparaturen bei den Dienst-Gebäuden der Ober-Forst-Bedienten bewürkt werden. Dagegen bleibt es jedoch, ohne die Departements-Inspectoren von der Mit-Aufsicht zu entbinden, vorzüglich die Sache der Forst-Kemter, den Hergemeistern und Unter-Förstern über die Reparaturen, nach vorgängiger Revision, Atteste zu erteilen, welche so wie die den Rechnungsführenden Forst-Officianten von den Land-Bau-Meistern erteilten Atteste bei der Abnahme der Forst-Rechnung dem Rechnungs-Abnehmer vorgelegt werden müssen.
- d.) Sodann ist es nothwendig, daß die Forst-Bedienten, zu Verwahrung ihrer Gärten, sich die Anlegung der Feld-Stein-Mauern in Moos gelegt, und der lebendigen Hecken von Hage-Buchen oder anderem Gesträuche, wenn

andere der Boden letztere erlaubt, vorzüglich angelegen seyn zu lassen, damit die, einen bedeutenden Holz- und Kosten = Aufwand erfordernden hölzernen Säune abgeschafft werden.

Dieserigen Forst-Bedienten, welche sich durch dergleichen Anlagen auszeichnen, sollen der Obern Staats-Behörde angezeigt, auch nach Bewandniß der Umstände, eine Gratification für sie nachgesucht werden.

Die Domainen-, Justiz-, und Forst-Aemter, Land-Bau-Inspectoren und Keller-Forst-Bedienten haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und müssen die Bau-Inspectoren sofort da, wo noch keine genaue Gebäude-Inventarien vorhanden sind, solche mit den dazu erforderlichen Situations-Plänen auf das Vollständigste anfertigen; Ein Exemplar binnen 2 Monaten ohnehinbar der Königl. Regierung einreichen, und Ein Exemplar zu den Bau-Akten bringen.

F. II, May 752. Breslau, den 11ten Juny 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 26. Betreffend die Bestimmung, daß diejenigen Grundstücke, welche ursprünglich zum platten Lande gehörten, nach der jetzigen Verfassung aber, weil sie zwischen den Grundstücken der Stadt und Vorstädte oder mit diesen vermischt liegen, zum Städtischen Communal-Verbände gezogen worden, auch der Städtischen Jurisdiction in Hinsicht der Justiz-, Hypotheken- und Vormundschafts-Verwaltung, unterworfen seyn sollen.

Nachdem in Gemäßheit der in den §. 3 und 4 der Städte-Ordnung enthaltenen Festsetzung: daß zum Stadt-Bezirk sämtliche Grundstücke der Städte und Vorstädte gehören, von Seiten Eines hohen Ministerii des Innern bestimmt worden, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem Städtischen Gemeine-Bezirk angehören und dem Städtischen Communal-Verbande einverleibt werden sollen, so ist hiernach von Seiten Eines hohen Justiz-Departements festgesetzt worden, daß diese Vereinigung auch in Ansehung der Justiz-Hypotheken- und Vormundschafts-Verwaltung eintreten, und künftig dergleichen Grundstücke und ihre Bewohner in Absicht der eben genannten Geschäfts-Zweige unter die Städtischen Gerichte gehören sollen. Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 8. May c. werden daher sämtliche Stadt-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden,

aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem Städtischen Communal-Verbande incorporirt worden, auch die Jurisdiction über diese Grundstücke zu übernehmen, und sind die wegen solcher Grundstücke und ihrer Besitzer vorhandenen Acten und Hypothequen-Bücher, an die competenten Stadt-Gerichte, sofort abzugeben. Breslau, den 29. May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann John und Färber Trogisch zu Schweidnitz zu unbefoldeten Rathsmännern daselbst.

Der zeitliche Pfarrthei-Administrator Spittel zu Rislingwalde zum Pfarrer in Ebersdorf in der Grasschaft Glatz.

Der Weispriester Karisch zum Pfarrer in Wölfelsdorf in der Grasschaft Glatz.

Der zeitliche Capellan Rothkegel zu Steinau zum Pfarrer in Neumalbe, Neissischen Kreises.

Der bisherige Schul-Adjutant Jaroslawsky zu Kleindls, Ohlauschen Kreises, zum Schullehrer in Kempelsfeld, Ohlauschen Kreises.

Der zeitliche Pfarrer Kauffer zu Dirschel, Leobschützer Kreises, zum Pfarrer und Erzschöfflichen Commissarius zu Ralscher.

Der zeitliche Capellan Neumann zu Köberwitz, Leobschützer Kreises, zum Pfarrer in Bauerwitz.

Der zeitliche Pfarrer und Erzpriester Canonicus Mroz zu Friedland, zum Pfarrer zu Bülk.

Der zeitliche Pfarrthei-Administrator Heinze zu Kostenbluth, Neumarktschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Seminarist Böckel zum Schul-Adjutant zu Schwingsfeld, Schweidnitzschen Kreises.

Der Seminarist Rausch als Schul-Adjutant in Steineisferdsdorf, Reichenbachschen Kreises.

Der Seminarist Igel als Schul-Adjutant in Gräbich, Schweidnitzschen Kreises.

Der Candidat der Theologie Krause, als Pastor zu Weberau, Bolkenhayschen Kreises.

Der Seminarist Scholz als Schul-Adjutant zu Rudolfsbad, Bolkenhayschen Cr.

Der zeitliche Pastor Ketter zu Wischdorf, Kreuzburgschen Kreises, zum Pastor in Proschlik und Dmehau, Kreuzburgschen Kreises.

Der Seminarist Berger als Schullehrer und Cantor zu Plesse.

Der Waaren Beschauer Horn als Mühlen-Wagemeister in Breslau.

Der ehemalige Bezirks-Mercant Schuppeius als Thorschreiber in Breslau.

Der Thorschreiber Stier in Schweidnitz als Zoll-Kontrollleur und Cassire daselbst.

Der Thorschreiber Collmann zu Schweidnitz als Thorschreiber daselbst.

Der ehemalige Confantons-Steuer-Ruffeher Kunzel als Thorschreiber zu Schweidnitz.

Der ehemalige Südpfeuß. Haupt-Zoll-Rendant Schmidt als Accise- und Zoll-Rendant in Medzibor.

Der Consumtions-Steuer-Rendant Kiedler zu Bobjanowitz als Zoll-Rendant das.
Der ehemalige Consumtions-Steuer-Aufscher John als Zoll-Aufscher in Hermsdorf.
Der invalide Bombardier Reiber als Accise-Aufscher in Schömberg.
Der Mühlen-Waagemeister Kornek zu Breslau, und Zoll-Rendant Klaf zu Bobjanowitz, pensionirt.

Die erledigten Chaussee-Wärter-Stellen im hiesigen Regierungs-Departement sind nunmehr wieder besetzt, und in die Stelle der ausgeschiedenen Subjecte folgende neue angestellt worden, als:

1. Im Breslauschen Kreise.

Zur Unterhaltung der Chaussee von der Halkauer Feldgränze bis Grossburg, in die Stelle des Frenhammer, der invalide Unteroffizier Christian Hampel.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Cristau bis Schaltau in die Stelle des Halsepp, der invalide Unteroffizier Johann Gottlieb Friedrich Przytkowsky.

2. In der Grafschaft Glatz.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Eiserzdorf bis Kunzendorf in die Stelle des Krampf der Husar Conrad Löwend.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Glatz bis zur Hälfte des Weges nach Ober-Schmedelsdorf in die Stelle des Angsten, soll ein im Schreiben und Rechnen erfahrener Chaussee-Wärter von der dort vorhandenen nicht zollbaren Chaussee weggenommen und daseibst angestellt, in dessen Stelle aber der invalide Unter-Officier im ehemaligen cuirassier-Regiment Graf Henckel, Johann Gottlieb Friedrich, angestellt.

3. Im Polkenhayn-Landeshuthschen Kreise.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Reichenau bis Hartmannsdorf, in die Stelle des Kowal, der invalide Mineur Volkmann.

4. Im Briegschen Kreise.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Lossen bis Buchitz, in die Stelle des Müller, der ehemalige Fuß-Aufscher bei der Land Consumtions-Steuer Koker.

5. Im Duppelschen Kreise.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Karbischau bis Schönwitz in die Stelle des Scholz, der ehemalige Consumtions-Steuer Fuß-Aufscher Franz Zeitheim, und

6. Im Schweidnitschen Kreise.

Zur Unterhaltung der Chaussee von Waldenburg bis in die Höhe, in die Stelle des Depta der invalide Mineur George Reissel.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten März dieses Jahres, an die Stelle des secularisirten hiesigen hohen Dohmstifts, ein neues Dohmcapitel für das Bisthum Breslau zu errichten, und zu Mitgliedern desselben:

I. als residirende Prälaten

den Dohm-Dechanten Weihbischoff v. Schimonfsky,

den Archidiaconus von Wostrowsky,

den Scholaster von Frankenberg,

den Custos von Blacha

in ihren hier genannten, schon bisher bekleideten Würden,

II. als residirende Dohm = Herrn
die bisherigen Dohm = Herrn
von Kulock, und
von Montmarin,
die Canonici Steiner,
Lindner,
Schöpe und
den Dohm = Prediger Krüger;

III. als nicht residirende Dohm = Herrn
den Bischof von Ermeland, Grafen zu Hohenzollern,
den Canonicus von Schubert zu Lindenau,
den Canonicus Grafen von Siedlnitzky, und
den zum Inspector des Priesterhauses zu Reisse bestellten Canonicus Schmitt,
zu ernennen geruht haben, ist zufolge höchsten Auftrags, von dem Unterzeichneten
die temporelle In stallation desselben heute vollzogen worden. Solches wird hier-
durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8ten Juny 1812.

Königl. Preuß. Staats = Rath S c h u l z.

Pro Ministerio sind geprüft und der Wahl zu geistlichen Aemtern würdig be-
funden worden, die protestantischen Candidaten der Theologie Herr Menzel und
Herr Seliger,

G. S. IX. May 278. Breslau, den 10ten Juny 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Der ohnlangst alhier verstorbene Regierungs = Calculator Georgi hat in seinem
Testamente der hiesigen Stadt = Armen = Cassé ein Vermächtniß von Einhundert Rthlr.
in schlesischen Pfandbriefen ausgesetzt.

P. VII. May 1189. Breslau, den 27sten May 1812.

Pöligey = Deputation der Breslauschen Regierung.

B e r i c h t i g u n g.

Die Verordnung Nro. 237. in dem Amts = Blatt Nro. 23. ist nicht vom
1sten Mai, sondern vom 1sten Juny a. c.